

Vereinbarung über die Abkürzung der öffentlichen Fürsorge der Ortsgemeinde Wil an die Politische Gemeinde Wil

Die **Ortsgemeinde Wil**, vertreten durch den Bürgerrat, dieser durch den Präsidenten Bruno A. Hubatka und die Ratsschreiberin Margrit Ochsner-Bänziger

und

die **Politische Gemeinde Wil**, vertreten durch den Stadtrat, dieser vertreten durch den Stadtpräsidenten Dr. Bruno Gähwiler und den Stadtschreiber Armin Blöchlinger

vereinbaren hiermit was folgt:

1. Die Ortsgemeinde Wil (OBW) überträgt auf Grund des Bürgerratsbeschlusses vom 22. April 2003 und nach Art. 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) ihre Sozialhilfefunktionen gesamthaft und für alle Bürgerinnen und Bürger der Politischen Gemeinde Wil (Stadt Wil).
2. Die OBW entschädigt die Stadt Wil mit einer einmaligen Entschädigung (Auslösesumme) für die Übernahme der Sozialhilfe für Ortsbürger. Diese Auslösesumme wird auf folgenden Betrag festgesetzt:
 - 2.1. Fürsorgefonds der OBW (Kto. 2801) mit dem Bestand von Ende 2003 (Stand Ende 2002: Fr. 306'700.--; voraussichtliche Ausgaben im Jahre 2003: Fr. 100'000.--).
 - 2.2. Arbeiter- und Angestelltenfürsorgefonds (Kto. 2820.06) mit dem Bestand von Ende 2003 (Stand Ende 2002: Fr. 90'430.--; voraussichtliche Ausgaben im Jahre 2003: Fr. 0)
3. Die Bezahlung der unter Ziffer 2 genannten Beträge (Fürsorgefonds und Arbeiter- und Angestelltenfürsorgefonds) erfolgt wie nachstehend festgehalten:
 - 3.1. Die OBW überträgt die Parzelle 2795 (Sonnenhof) zum amtlichen Verkehrswert von total Fr. 159'000.--.
 - 3.2. Der Restbetrag wird durch Übergabe von Obligationen oder Bargeld bis spätestens 1. Januar 2004 gedeckt.
4. Die Information der Bevölkerung erfolgt gemeinsam durch den Stadtrat und den Bürgerrat. Die Medienorientierung erfolgt vor dem Versand der Botschaft an die OrtsbürgerInnen.

5. Das Übergabeprozedere wird durch die Fürsorgebeauftragte des Bürgerrates (zur Zeit Verena Angehrn-Leutenegger) und der Ressortvorsteherin Soziales (zur Zeit Stadträtin Susanne Kasper-Schreggenberger) einvernehmlich geregelt. Dabei gilt insbesondere folgendes zu beachten:

- Die vom Wechsel betroffenen Klientinnen und Klienten sind in geeigneter Form rechtzeitig zu informieren.
- Alle Akten unterteilt in laufende Fälle sowie abgeschlossene Fälle (Rodel) sind zu übergeben.
- Die Stadt Wil erhält neu einen Anteil von 2/3 der Einbürgerungstaxen.
- Künftige Rückerstattungen gehen ebenfalls an die Stadt Wil, auch wenn die Person, die Rückerstattungen leistet, früher von der OBW unterstützt wurde.

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Departement des Innern und Militär per 1. Januar 2004 in Kraft.

Wil, 21. Mai 2003

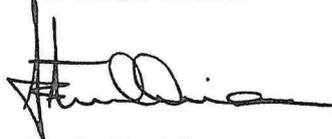
Politische Gemeinde Wil

Der Stadtpräsident-Stellvertreter



Werner Oertle

Der Stadtschreiber

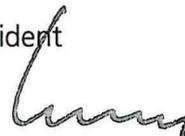


Armin Blöchlinger

Wil, 11. August 2003

Ortsgemeinde Wil

Der Präsident



Bruno A. Hubatka

Die Ratsschreiberin



Margrit Ochsner

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Wil hat dieser Vereinbarung am 05. November 2003 zugestimmt.

Genehmigt am: | 25. Nov. 2003

Für das
DEPARTEMENT FÜR INNERES UND MILITÄR
Leiterin Rechtsdienst



lic. iur. Gabriela Maag Schwendener